



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landesbeauftragter für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Seltendorf, den 14. April 2024

Beschwerde zu den Formularen für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Kommunalwahlen in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir werben aktuell um Unterstützungsunterschriften für unsere Wahlvorschläge für den Kreistag Hildburghausen, den Stadtrat Hildburghausen, den Kreistag Sonneberg, den Gemeinderat Frankenblick und den Stadtrat Gera. Für unsere weiteren Wahlantritte für den Kreistag Eichsfeld, den Stadtrat Leinefelde-Worbis, den Stadtrat Erfurt, den Kreistag Schmalkalden-Meiningen, den Gemeinderat Floh-Seligenthal und den Stadtrat Steinbach-Hallenberg sind wir aus verschiedenen Gründen von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Im Zusammenhang mit erstgenannten Wahlantritten hat uns bereits mehrfach die Rückmeldung erreicht, dass Unterstützer unserer Wahlvorschläge letztendlich doch nicht dafür unterschrieben haben, weil der Schutz personenbezogener Daten mehr als offensichtlich und in besonderem Maße nicht gewährleistet ist. Es handelt sich hierbei konkret zum einen um die Liste der zehn Unterzeichner des Wahlvorschlags nach ThürKWG §14 (1) Satz 3, welche Bestandteil des Formulars des Wahlvorschlags ThürKWO Anlage 5 ist, und zum anderen um die Liste der Unterstützer. Für Letzteres gibt es in der ThürKWO für die Anwendung von §20 keine Anlage bzw. Vorlage. Uns ist nicht bekannt, nach welcher Vorlage diese Listen erstellt werden. Wir vermuten, dass diese von den Wahlleitern eigenverantwortlich erstellt werden. In beiden Fällen kommen je Unterzeichner und Unterstützer keine separaten Formulare zum Einsatz, wie man dies von den entsprechenden Formularen für Wahlvorschläge zur Europawahl, der Bundestagswahl und der Landtagswahl kennt und gewohnt ist.



www.oedp-thueringen.de -



info@oedp-thueringen.de -



<https://www.facebook.com/OEDPThuringen/>



<https://twitter.com/OedpThuringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Die Angabe persönlicher bzw. personenbezogener Daten findet im Falle der Unterstützer stattdessen auf fortlaufenden Listen statt. Die Anforderungen der DS-GVO können nur dadurch eingehalten werden, dass vorherige Einträge zuverlässig abgedeckt werden. Für die Unterstützer hängt dies von der Aufsicht durch die Mitarbeitenden der Kommunalverwaltungen ab. Die persönlichen Rückmeldungen an uns zeigen jedoch, dass dies nicht immer zuverlässig funktioniert. Bei den Unterzeichnern wird dies wohl gar nicht berücksichtigt.

Die Parteizugehörigkeit gehört zu den besonders zu schützenden personenbezogenen Daten. Auch wenn die Unterzeichner der Wahlvorschläge keine Angaben zur eigenen Parteizugehörigkeit angeben müssen, ist diesen doch zumindest eine besondere Nähe zum Wahlvorschlagsträger, in unserem Fall einer Partei, zuzusprechen, wohingegen man den Unterstützern eines Wahlvorschlags lediglich mindestens den Willen und die Bereitschaft zum Unterstützen demokratischer Vielfalt zuschreiben kann. Diese lassen hierbei maximal eine persönliche Präferenz unter gegebenenfalls mehreren Wahlvorschlägen erkennen.

Wir haben bereits mit unserem Schreiben an den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags vom 16. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass die aktuellen entsprechenden Formulare für Kommunalwahlen in Thüringen nicht DS-GVO-konform sind. Die Problematik ist also spätestens seit diesem Schreiben dem verantwortlichen Gesetzgeber bekannt.

In unserem Organstreitverfahren (Thür)VerfGH 26/22 wiesen wir in unserer Stellungnahme vom 26. Februar 2023 den Thüringer Landtag als verantwortlichen Gesetzgeber, in diesem Verfahren der Antragsgegner, abermals auf die Problematik hin.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat uns in der mündlichen Verhandlung zu VerfGH 26/22 am 19. April 2023 mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Antrag auf ein Organstreitverfahren aus formellen Gründen definitiv keine Chance hat, als zulässig beschieden zu werden. Wir haben daraufhin dem Rat und dem Wunsch des Gerichts entsprochen und den Antrag zurückgezogen. Während dieser vorausgehenden mündlichen Verhandlung hat das Gericht jedoch den Vertretern des Thüringer Landtags mit deutlichen Worten zu verstehen gegeben, dass die Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung dringend reformbedürftig ist. Das Gericht bezog sich hierbei allerdings vor allem, jedoch nicht ausschließlich, auf Details zu anderen Regelungen bezüglich der Unterstützungsunterschriften.

Es ist nicht zu einer ausreichenden Änderung bzw. einer Reform der Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung gekommen. Wir müssen feststellen, dass der verantwortliche Gesetzgeber bereits mindestens zwei konkrete Hinweise auf nicht DS-GVO-konforme Formulare letztendlich ignoriert hat. Theoretisch erst seit dem 26. Februar 2024 können Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 abgegeben werden. Bis zum 26. Februar 2024 wäre also Zeit gewesen, ausreichende Änderungen oder eine Reform der Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung umzusetzen.

Das ThürKWG wurde zuletzt per Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) geändert. Die ThürKWO wurde zuletzt per Verordnung vom 3. August 2023 (GVBl. S. 264, 266) geändert.

ThürKWO Anlage 5 und 6 widersprechen den Regelungen laut ThürKWG §18 (1) Satz 2 und Satz 3. Denn auf Anlage 5 wird die komplette Anschrift sowohl der Bewerber als auch der Unterzeichner angegeben. Anlage 5 wird wiederum bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften öffentlich ausgelegt. Weiterhin haben Bewerber auf Anlage 6 nicht die Möglichkeit anzugeben, ob ihre komplette Anschrift veröffentlicht werden darf.

Wie bereits erwähnt, kostet uns das Problem der nicht DS-GVO-konformen Formulare einige Unterstützungsunterschriften. Nachdem der Freistaat Thüringen mit der Pflicht zur Amtseintragung, welche es ansonsten in der Bundesrepublik Deutschland aktuell nur noch in Bayern, Brandenburg, Saarland und Sachsen gibt, bereits rückständige Bestimmungen berücksichtigen müssen, welche die Sammlung der Unterstützungsunterschriften im Vergleich zur freien Sammlung unserer Erfahrung nach, je nach Lage der Rathäuser und Bürgerbüros innerhalb des Wahlgebiets, mindestens um das Fünf- bis Fünfzehnfache erschweren und zudem die diesbezüglichen zu erfüllenden Quoren im Vergleich der Bundesländer zu den höchsten gehören, sind wir nicht gewillt, die zusätzliche Erschwernis durch nicht DS-GVO-konforme Formulare hinzunehmen.

Wir bitten Sie hiermit darum, unsere Beschwerde Ihres Auftrags und Ihrer Aufgaben entsprechend zu bearbeiten. Für Rückfragen und persönliche Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Schreiben geht zur Kenntnisnahme an untenstehenden Verteiler. Wir behalten es uns vor, auf die Zulassung eventuell nur knapp an fehlenden Unterstützungsunterschriften gescheiterter Wahlvorschläge zu klagen. Diesen Schritt werden wir gegebenenfalls nach dem 23. April 2024 gehen, wenn über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entschieden wurde und bis 29. April bzw. bis 30. April 2024 für alle Verantwortlichen die Möglichkeit besteht, die betreffenden Wahlvorschläge doch noch zuzulassen. Eine rechtzeitige grundsätzliche Regelung wäre natürlich wünschenswert.

Abschließend möchten wir, bei dieser Gelegenheit, noch darauf hinweisen, dass wir das Ansinnen – siehe aktuelle Diskussionen – unterstützen, dass auch auf öffentlich einsehbaren Formularen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Wahlvorschlägen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen für Bewerberinnen und Bewerber, neben dem Namen, nur noch Beruf, Postleitzahl und Ort und, als freiwillige Angabe, der Stadtteil oder der Ortsteil angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Schreiben an den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags vom 16. Juni 2022
- Antrag auf Organstreitverfahren (VerfGH 26/22) vom 2.11.2022
- Stellungnahme zum Organstreitverfahren VerfGH 26/22 vom 19. April 2023

Verteiler

- Thüringer Landtag, Präsidentin
- Thüringer Landtag, Innen- und Kommunalausschuss
- Thüringer Innenministerium, Minister
- Thüringer Innenministerium, Referat 20
- Thüringer Verfassungsgerichtshof
- Thüringer Landeswahlleiter
- Mehr Demokratie e.V. Thüringen